

Verkehrserziehung (D 630)

Das verkehrssichere Fahrrad (Stand: 12/2016)



Die Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder ergeben sich aus den §§ 36, 64a, 65, 66a und 67 StVZO. Zur vorgeschriebenen Ausstattung gehören:

- Mindestens je zwei gelbe Speichenrückstrahler für Vorder- und Hinterrad oder weiße retroreflektierende Streifen an den Rädern - § 67 (7) StVZO
- Je eine Vorderrad- und eine Hinterradbremse § 65 (1) StVZO
- Eine fest installierte* elektrische Beleuchtung, die mit einem Dynamo oder einer Batterie verbunden ist und die nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht abstrahlt - in die Beleuchtungskörper können die zusätzlich erforderlichen Reflektoren integriert werden -§ 67 (1-3) StVZO
- Eine hell tönende Klingel, keine Radlaufglocke oder ähnliches § 64a StVZO
- Ein nach vorn gerichteter weißer und ein nach hinten gerichteter roter Reflektor, die mit der elektrischen Beleuchtung kombiniert werden können - § 67 (3+4) StVZO
- Ein großflächiger roter "Z"-Rückstrahler § 67 (4) StVZO
- Pedale, die nach vorn und hinten mit gelben Reflektoren versehen sind § 67 (6) StVZO

§ 67 (2) StVZO:

Entgegen der weitverbreiteten Meinung in der Bevölkerung müssen die lichttechnischen Einrichtungen > auch tagsüber < vorschriftsmäßig, fest angebracht und betriebsbereit sein.



Verkehrserziehung (D 630)

Fehlende <u>oder</u> nicht vorschriftsmäßige lichttechnische Einrichtungen stellen eine Verkehrsordnungswidrigkeit dar !!!

Ausnahme:

§ 67 (11) StVZO:

Für <u>Rennräder</u> bis 11 kg gelten Ausnahmen. Zum Beispiel anstelle der Lichtmaschine genügt eine Batterie. Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen nicht fest montiert zu sein, sind aber mitzuführen.

§ 67 (12) StVZO:

Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 11 befreit.

Bußgeldvorschriften:

TBNR 364100:

Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift	
über die Einrichtungen für Schallzeichen	15,00 €

TBNR 365000:

Sie funrten ein Fanfrad, obwoni die bremstechnischen Einrichtungen	
nicht den Vorschriften entsprachen10,0)0 €

TBNR 367100:

Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen		
Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen	. 20,00 €	:

TBNR 367000:

Sie funrten ein Fanrrad ohne die Vorgeschriebene seitliche	
Kenntlichmachung 10,	00€

TBNR 367006: Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche	
lichttechnische Einrichtung nicht mit10,0)0 €

Wichtig für den Radfahrer:

Für Fahrradfahrer besteht in Deutschland keine Helmpflicht, aber das Tragen des Fahrradhelms und reflektierender Kleidung erhöht die Verkehrssicherheit – deshalb bitte nur mit <u>Fahrradhelm</u> fahren und <u>reflektierende Kleidung/Zubehör benutzen!</u>

Für Fragen stehen Ihnen die Verkehrserzieher der Polizei unter der Rufnummer 069/755-46308 zur Verfügung. Kontakt per E-Mail an: Verkehrserziehung.PPFFM@polizei.hessen.de

